

Besoldungsverordnung (BVO)

Sekundarschulgemeinde Bonstetten, Stallikon, Wettswil a.A.

Gültig ab 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| I. Allgemeine Bestimmungen..... | 3 |
| <i>Art. 1 Geltungsbereich</i> | <i>3</i> |
| II. Arbeitsverhältnis des kommunalen Schulgemeindepersonals | 3 |
| <i>Art. 2 Anstellungsbehörde</i> | <i>3</i> |
| <i>Art. 3 Arbeitsverhältnis.....</i> | <i>3</i> |
| <i>Art. 4 Pflichten.....</i> | <i>3</i> |
| III. Besoldung des fest angestellten Schulgemeindepersonals..... | 3 |
| <i>Art. 5 Besoldung</i> | <i>3</i> |
| <i>Art. 6 Besoldungsrahmen</i> | <i>4</i> |
| <i>Art. 7 Zulagen und Entschädigungen</i> | <i>4</i> |
| IV. Besoldung des Aushilfspersonals..... | 4 |
| <i>Art. 8 Besoldung Aushilfspersonal.....</i> | <i>4</i> |
| V. Entschädigungen der Behörden | 4 |
| <i>Art. 9 Aufbau der Entschädigungen.....</i> | <i>4</i> |
| <i>Art. 10 Pauschalentschädigungen der Behörden.....</i> | <i>4</i> |
| <i>Art. 11 Individuelle Entschädigung der Behörden nach geleistetem Aufwand.....</i> | <i>5</i> |
| VI. Entschädigungen der Lehrpersonen für Spezialaufgaben..... | 5 |
| <i>Art. 12 Kurse, Einzellektionen und Freifächer.....</i> | <i>5</i> |
| <i>Art. 13 Unterstützung Schulbetrieb und Unterricht (Hausämter).....</i> | <i>5</i> |
| <i>Art. 14 Individuelle Aufgaben und Begleitung von Schulreisen/Lagern</i> | <i>5</i> |
| VII. Gemeinsame Bestimmungen | 5 |
| <i>Art. 15 Versicherungen.....</i> | <i>5</i> |
| <i>Art. 16 Spesen.....</i> | <i>6</i> |
| <i>Art. 17 Teuerung.....</i> | <i>6</i> |
| VIII. Schlussbestimmungen | 6 |
| <i>Art. 18 Inkrafttreten.....</i> | <i>6</i> |

Besoldungsverordnung (BVO)

Sekundarschulgemeinde Bonstetten, Stallikon, Wettswil a.A.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anstellungs-, Besoldungs- und Entschädigungsverhältnisse des Personals der Sekundarschulgemeinde Bonstetten sowie die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen.

Enthält diese Verordnung keine Regelung, kommen das kantonale Personalgesetz, die kantonale Personalverordnung und die weiteren für das Staatspersonal geltenden Erlasse zur Anwendung.

Für die Arbeits- und Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft gelten die entsprechenden kantonalen Erlasse.

II. Arbeitsverhältnis des kommunalen Schulgemeindepersonals

Art. 2 Anstellungsbehörde

Anstellungsbehörde für das Schulgemeindepersonal ist die Schulpflege, soweit kantonale und kommunale Vorschriften nichts anderes bestimmen.

Art. 3 Arbeitsverhältnis

- ¹ Das Arbeitsverhältnis des fest angestellten Schulgemeindepersonals ist öffentlich-rechtlich. Es wird in der Regel unbefristet abgeschlossen und entsteht durch Verfügung oder Beschluss.
- ² Das Aushilfspersonal untersteht einem privatrechtlichen Dienstverhältnis nach den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts und dieser Besoldungsverordnung.

Art. 4 Pflichten

- ¹ Die Angestellten sind zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet. Sie können zusätzlich zu ihren Aufgaben zur Übernahme der Stellvertretung für abwesende Mitarbeitende angehalten werden.
- ² Ergänzend zu den geltenden Bestimmungen des kantonalen Rechts (Art. 1) kann die Schulpflege für das Schulgemeindepersonal verbindliche Funktionsbeschriebe aufstellen oder besondere Anstellungsverträge im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung abschliessen.
- ³ Das Schulgemeindepersonal ist über dienstliche Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.
- ⁴ Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt. Sie bedarf der Bewilligung durch die Anstellungsbehörde.
- ⁵ Die Ferien sind in der Regel während den ordentlichen Schulferien zu beziehen.

III. Besoldung des fest angestellten Schulgemeindepersonals

Art. 5 Besoldung

- ¹ Die Besoldung bildet das Entgelt für die gesamte Inanspruchnahme des Schulgemeindepersonals durch dessen amtliche Tätigkeit. Vorbehalten bleibt der Ersatz der dienstlichen Barauslagen.
- ² Das mit fester Besoldung angestellte Schulgemeindepersonal hat keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Provisionen usw. für die in dessen Pflichtenkreis fallenden Verrichtungen. Derartige Beiträge und Entschädigungen fallen an die Gemeindekasse.

Art. 6 Besoldungsrahmen

- ¹ Die Besoldung des fest angestellten Schulgemeindepersonals wird durch die Schulpflege im Rahmen der für das Staatspersonal geltenden Besoldungsklassen festgesetzt. Die Schulpflege hat die Einstufung jährlich auf ihre Angemessenheit hin unter Berücksichtigung der Verantwortung und der gestellten Anforderungen zu prüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen.
- ² Die einzelnen Stellen sind entsprechend ihrer Verantwortung und ihren Anforderungen in die für das Staatspersonal geltenden Besoldungsklassen einzureihen. Allfällige Änderungen oder Anpassungen der kantonalen Skalen werden unter Einhaltung der Besitzstandsgarantie für das fest angestellte Schulgemeindepersonal übernommen.

Art. 7 Zulagen und Entschädigungen

- ¹ Dem Schulgemeindepersonal werden die gleichen Zulagen und Entschädigungen (Teuerungs- und Kinderzulagen sowie Dienstaltersgeschenke usw.) ausgerichtet wie dem Staatspersonal.
- ² Eine allfällige Einmalzulage für das Schulgemeindepersonal wird durch die Schulgemeinde ausgerichtet.
- ³ Tätigkeiten des Hauspersonals, welche über das vertraglich festgelegte Engagement hinausgehen, werden gemäss Reglement Personalentschädigung im Stundenlohn entschädigt.

IV. Besoldung des Aushilfspersonals

Art. 8 Besoldung Aushilfspersonal

- ¹ Temporär eingesetztes Aushilfspersonal wird im Stundenlohn gemäss Reglement Personalentschädigung entschädigt.
- ² Für länger andauernde Einsätze von Aushilfspersonal kann die Schulpflege die Stelle unter Berücksichtigung der Verantwortung und der gestellten Anforderungen im Rahmen der für das vollbeschäftigte Gemeindepersonal geltenden Einreihungen (Art. 6) einer Besoldungsklasse zuweisen und die Besoldung entsprechend dem zeitlichen Aufwand anteilmässig festsetzen.
- ³ Nicht an der Sekundarschule Bonstetten tätige Personen, welche als Hilfsleitung in Klassenlagern, an Schulreisen oder anderen schulischen Anlässen engagiert sind, werden mit einer entsprechenden Tagespauschale entschädigt. Diese wird im Reglement Personalentschädigung geregelt.

V. Entschädigungen der Behörden

Art. 9 Aufbau der Entschädigungen

- ¹ Die amtlichen Verrichtungen der Behördenmitglieder werden mit pauschalen Jahresentschädigungen (Art. 10) und mit individuellen Entschädigungen (Art. 11) nach geleistetem Aufwand vergütet. Die Entschädigung der Behördenmitglieder beträgt insgesamt CHF 126'000.00. Alle Aufwände inklusive der Teilnahme an oder der Leitung von Sitzungen sind gemäss den Artikeln 10 und 11 eingeschlossen. Den Behördenmitgliedern steht es frei, der BVK beizutreten.

Art. 10 Pauschalentschädigungen der Behörden

- ¹ Die pauschale Jahresentschädigung deckt die durchschnittliche jährliche Grundbelastung jedes Behördenmitgliedes für Ansprechbarkeit gegenüber Einwohnern, Personal, Ämter und Verwaltung, für Repräsentationspflichten, für das Studium von Akten und für die Teilnahme an regelmässig stattfindenden Schulpflegesitzungen.

Die Mitglieder der Sekundarschulpflege Bonstetten haben Anspruch auf die folgenden pauschalen Jahresentschädigungen:

| | |
|--------------|---------------|
| Präsidium | CHF 18'000.00 |
| Pro Mitglied | CHF 12'000.00 |

Die Auszahlung erfolgt jeweils zur Jahresmitte.

Art. 11 Individuelle Entschädigung der Behörden nach geleistetem Aufwand

- ¹ Mit der individuellen Entschädigung werden sämtliche Aufwände im Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt ausgerichtet.
- ² Die Mitglieder der Schulpflege führen Buch über ihren geleisteten Aufwand nach Stunden. Der Gesamtbetrag pro Jahr für diese individuellen Entschädigungen errechnet sich nach der Formel: Anzahl Schulpflegemitglieder mal CHF 12'000.00. Der geleistete Aufwand wird jeweils per Ende Dezember ausbezahlt. Die Aufteilung des Gesamtbetrages auf die einzelnen Pflegemitglieder erfolgt im Verhältnis der geleisteten Stunden.
- ³ Aufwände, welche mittels Entschädigungen Dritter (Sitzungsgelder, Taggelder etc.) abgegolten werden, sind von der Buchführung über den geleisteten Aufwand ausgenommen.

VI. Entschädigungen der Lehrpersonen für Spezialaufgaben

Art. 12 Kurse, Einzellektionen und Freifächer

- ¹ Kurse wie Tastaturschreiben, Gymivorbereitung, Angebot Hausaufgabenstunde, Chor usw. finden über einen längeren Zeitraum oder ein ganzes Jahr statt und werden pro Lektion entschädigt.
- ² Einzellektionen wie z.B. Umstufungsunterricht und Stützunterricht werden pro Lektion entschädigt.
- ³ Freifächer wie z.B. WAH und TTG werden über die Lektionentafel entschädigt.

Die Entschädigung der Kurse, Freifächer und Einzellektionen wird im Reglement Personalentschädigung geregelt.

Art. 13 Unterstützung Schulbetrieb und Unterricht (Hausämter)

Der neue Berufsauftrag (nBA) regelt seit dem Schuljahr 2017/18 die Tätigkeitsbereiche Unterricht, Klassenlehrperson, Schule, Zusammenarbeit und Weiterbildung. Während die Tätigkeitsbereiche Unterricht und Klassenlehrperson stundenmässig und aufgabenmässig durch Pauschalen definiert sind, werden die anderen drei Tätigkeitsbereiche von der Schulleitung definiert. Bei der Zuteilung und Bemessung der Aufgaben orientiert sich die Schulleitung am Handbuch für Schulleitungen zum neu definierten Berufsauftrag.

Die Stundenzuteilung ist im Reglement Personalentschädigung geregelt.

Art. 14 Individuelle Aufgaben und Begleitung von Schulreisen/Lagern

- ¹ Lehrpersonen, die ein Klassenlager leiten, werden mit einem 100 % Beschäftigungsgrad vergütet. Bei einem Teilzeitpensum wird die Differenz zum 100 % Beschäftigungsgrad gemäss Absatz 2 berechnet und ausbezahlt.
- ² Zusätzlich angeordnete Aufgaben, welche nicht mit der Lehrtätigkeit im Zusammenhang stehen, werden mit nachfolgender Formel entschädigt: Jahresbesoldung für 100 % Beschäftigungsgrad geteilt durch 2184.
- ³ Für die Durchführung oder Begleitung einer Schulreise oder Exkursion werden die zusätzlich anfallenden Stunden über den nBA (Pauschale für Schulanlässe) vergütet.

VII. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 15 Versicherungen

- ¹ Das fest angestellte Schulgemeindepersonal ist bezüglich Unfalls und Krankheit gleich versichert wie das Staatspersonal. Das Aushilfspersonal sowie die Behördenmitglieder sind gegen Betriebsunfall versichert.
- ² Das Schulgemeindepersonal tritt der Pensionskasse des Kantons Zürich BVK bei, sofern die Voraussetzungen nach den geltenden Vertragsbestimmungen erfüllt sind. Die Eintrittsschwelle wurde mit dem SPF-Beschluss vom 8.7.2019 auf den Minimalbetrag gesenkt.
- ³ Für die Deckung von Schäden, die aus der Verwendung von privaten Motorfahrzeugen für schulische Zwecke entstehen, beteiligt sich die Schule in angemessener Masse.

Art. 16 Spesen

- ¹ Den Mitgliedern von Kommissionen, Ausschüssen, dem Lehrpersonal sowie dem übrigen Schulgemeindepersonal und dem Aushilfspersonal werden die ihnen aus der Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtung erwachsenen Barauslagen vergütet.
- ² Die Mitglieder der Schulpflege erhalten eine Spesenpauschale von CHF 250.00/Jahr und Mitglied.
- ³ Als Fahrtkosten werden in der Regel die Billettkosten 2. Klasse des öffentlichen Verkehrs zurückerstattet. Für Dienstreisen mit dem privaten Motorfahrzeug ausserhalb der Kreisgemeinde werden in begründeten Fällen die vom Kanton für das Staatspersonal festgesetzten Kilometer-Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 17 Teuerung

Auf den Löhnen und Besoldungen werden die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet, wie sie von den zuständigen kantonalen Instanzen für das Staatspersonal festgesetzt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Die Totalrevision der Besoldungsverordnung (BVO) wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2021 genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Besoldungsverordnung vom 14. Juni 2012.

Sekundarschulpflege Bonstetten



Tamara Fakhreddine
Präsidentin



Vijayan Mohan
Co-Leiter Schulverwaltung